

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Ein Rückblick.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/415/LOG_0337/

Ein Rückblick.

Der bevorstehende Jahreschluß rechtfertigt es, wenn wir einen kurzen Rückblick auf den heute beendeten dritten Jahrgang werfen.

Mit dankbarer Gesinnung für die in unseren Berufskreisen gefundene Unterstützung und freundliche Aufnahme können wir heute voller Genugthuung konstatieren: Unsere Bestrebungen haben in allen Theilen Deutschlands und seitens vieler ausländischen Fachgenossen Anklang gefunden. Deshalb bleiben wir dem alten Programm auch im neuen Jahre getreu:

Dem praktischen Baugewerksmeister ein Blatt zu bieten, welches ihn über alle Fortschritte im Baugewerbe auf dem Laufenden und auf der Höhe erhält!

Sehen wir uns den beendigten Jahrgang an, für dessen Reichhaltigkeit das beifolgende Inhaltsverzeichnis Zeugniß ablegen möge, so finden wir, daß zur Erreichung dieses Zieles gethan ist, was gethan werden konnte. Es ist von uns großer Werth darauf gelegt worden, daß eine größere Anzahl von Artikeln Aufnahme gefunden hat, welche allgemeine Angelegenheiten des Bau-faches behandeln, um dem ausübenden Baugewerksmeister Gelegenheit zu geben, sich über Fragen genau zu orientiren, welche mit dem Baugewerbe in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Bei Auswahl der technischen Artikel ist darauf Rücksicht genommen, daß dieselben von direktem Nutzen für das praktische Baugewerbe sind. Indem wir ferner unser Hauptaugenmerk auf umfangreiche Mittheilungen aus der Praxis und auf bautechnische Notizen richteten, glauben wir hierdurch unserem Ziele bedeutend näher gerückt zu sein, zumal wir auch den Erfindungen im Hochbauwesen und der damit zusammenhängenden Zweige erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt haben.

Aus dem bedeutend größeren Umfange, welchen der Brief- und Fragekasten im abgelaufenen Jahre gewonnen hat, ziehen wir den Schluß, daß das Interesse unserer Leser an demselben zugenommen und wir durch Einfügung desselben einem entschiedenen Bedürfnisse abgeholfen haben. Ebenso wie den angeführten, ist auch allen übrigen Titeln des letzten Jahrgangs eine eingehende Behandlung zu Theil geworden.

Wenn wir nun auch auf ein befriedigendes Resultat am Jahreschluß zurückblicken können, so muß es doch unser Bestreben sein, noch Vollkommeneres zu liefern. Es kann dies aber nur dann geschehen, wenn wir in unserem Leserkreise ausgiebige Unterstützung finden. Wir richten deshalb an alle unsere Leser und Mitarbeiter die Bitte, auch Ihrerseits durch Anregung und Mittheilungen beizutragen, daß unser Blatt dem gesteckten Ziele immer näher und näher kommen könne.

Allen denen aber, welche uns im abgelaufenen Jahre Ihre Unterstützung zu Theil werden ließen, sagen wir hiermit unseren besten Dank und hoffen, daß sie im neuen Jahre uns Veranlassung geben werden, dies in noch erhöhtem Maße thun zu können, wogegen wir das feste Versprechen ablegen, daß wir alle Kräfte anspornen werden, um die Zufriedenheit unserer Leser immer mehr zu erwerben.

Für das neue Jahr unsere besten Wünsche!

Die Redaktion.

Zur Unfallversicherung.

Wie wir in der „Thonindustriezeitung“ lesen, hatte das Reichsversicherungsamt an diejenigen Korporationen und industriellen Vereine, welche mit Anträgen auf freiwillige Bildung von Berufs-Genossenschaften hervorgetreten waren, einen vorläufigen Entwurf eines Normalstatuts mit der Aufforderung übersandt, denselben prüfen und etwaige Ergänzungs- oder Abänderungsvorschläge zu Anfang Dezember beim Reichsversicherungsamt einreichen zu wollen.

Auch den Vorständen des Vereins für Fabrication von Ziegeln, Thonwaaren, Kalk und Cement, des Vereins der Fabriken feuerfester Produkte und des Vereins deutscher Cementfabrikanten, welche gemeinschaftlich einen Antrag auf Bildung einer großen Berufs-Genossenschaft eingebracht hatten, war diese Aufforderung geworden. Deshalb sind, nachdem diejenigen Vorstandsmitglieder, welche zu den ihnen übersandten Kopien des Entwurfes Abänderungen zu machen sich bewogen gefunden, und dieselben den betreffenden Vorständen wiederum zugesandt waren, letztere unter Zuziehung dieser Vorstandsmitglieder Mitte voriger Woche zu einer gemeinsamen Besprechung zusammengetreten, an welcher auch das bei Berathung des Gesetzes wesentlich beteiligte gewesene Reichstags-Mitglied Herr Dr. von Kulmiz-Saaran Theil nahm. Die Vorschläge wurden zusammengestellt, eingehend berathen, und

die aus dieser Berathung hervorgegangenen Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge, von den 3 Vorständen der genannten Vereine unterzeichnet, dem Reichsversicherungsamt eingereicht.

Der baldigen Veröffentlichung des definitiven Normalstatuts für Berufs-Genossenschaften darf nunmehr in allernächster Zeit entgegengeesehen werden.

Trotz dieses gewiß sehr dankenswerthen Vorgehens des Reichsversicherungsamtes und trotz der gewiß reichlich eingegangenen Vorschläge zur Vervollständigung des Statuts aus der Praxis heraus, erhebt das Reichsversicherungsamt nicht den Anspruch, mit dem definitiven Entwurf etwas überall Hinpassendes liefern zu wollen, vielmehr wird der Entwurf nur bestimmt sein, zur Errichtung definitiver Statuten für die verschiedenen Berufs-Genossenschaften einen Rahmen und eine Anleitung zu geben, dessen Form und Inhalt, so weit nicht die Vorschriften des Gesetzes dabei außer Acht gelassen werden, die von den speziellen Verhältnissen eingegebenen Aenderungen erfahren dürfen und müssen.

Es wird daher bei der Benutzung des Normalstatuts nothwendig sein, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut einer bestimmten Berufs-Genossenschaft aufgenommen werden kann.

Der Entwurf befaßt sich in 51 Paragraphen mit:

- I. Name, Sitz, Umfang und Eintheilung der Berufs-Genossenschaft:
Name und Sitz der Genossenschaft, Umfang der Genossenschaft, Sektionen, Bezirke der Vertrauensmänner.
- II. Organisation der Berufs-Genossenschaft:
Allgemeine Bestimmung, Genossenschafts-Versammlung, Genossenschafts-Vorstand, Sektions-Versammlung, Sektions-Vorstände, Vertrauensmänner, Gemeinsame Bestimmungen, Wahl zu den Schiedsgerichten.
- III. Verwaltung der Berufs-Genossenschaft:
Theilung des Risikos zwischen der Genossenschaft und den Sektionen, Beschaffung der Betriebsmittel, Einschätzung der Betriebe in den Gehrentarif, Betriebsveränderungen, Wechsel des Unternehmens, Betriebseinstellungen, Untersuchung der Unfälle, Feststellung der Entschädigungen, Unfallverhütungs-Vorschriften, Ueberwachung der Betriebe, Reisekosten und Tagegelde.

IV. Ausdehnung der Versicherungspflicht:
Betriebsbeamte, Genossenschaftsmitglieder, Andere Personen.

V. Abänderungen des Statuts:
Abänderungen des Statuts.

Bei den Berathungen über die einzelnen Punkte beschränkte man sich, entsprechend der ausdrücklichen Aufforderung des Reichsversicherungsamtes, darauf, die Vorschriften des Normalstatuts nicht für den einzelnen Fall, im Sinne einer schon ins Auge gefaßten, bestimmten Berufs-Genossenschaft (also auch nicht für die von den 3 Vereinen gemeinsam beantragte große Genossenschaft), sondern allgemeiner, d. h. möglichst für alle Berufs-Genossenschaften anwendbar zu gestalten.

So wurde allseitig für zweckmäßig befunden, die Befugnisse der Sektionsvorstände, insoweit die Bildung von Sektionen vor- kommen wird, zu verstärken, z. B. betreffs § 7, Nr. 9 und § 26 Nr. 4; auch § 44 (fakultativ = Sektionsversammlung = Sektionsvorstand, statt Genossenschafts-Versammlung und Genossenschafts-Vorstand).

Von einer Seite waren Zweifel darüber geäußert worden, ob es versicherungstechnisch korrekt sei, unter dem gesetzlichen Umlageverfahren später eintretende Berufs-Genossen im Sinne des Gesetzes von einem Eintrittsgeld befreit zu lassen (siehe § 34 des Gesetzes und Seite 143 im Kommentar von Wödtke), sie also nur denjenigen Zuschlägen zur Bildung eines Reservefonds wie die älteren Mitglieder der Berufs-Genossenschaft gleichlaufend und gleichzeitig heranzuziehen.

Ueber letzteres handelt bekanntlich § 18 des Gesetzes, wonach solche Zuschläge vom 1.—11. Jahre von 300 Prozent auf 10 Prozent der Entschädigungsbeiträge fallen und nach dem 11. Jahre ganz aufhören.

Es wurde nachgewiesen, daß dieses Verfahren neuen Mitgliedern gegenüber rechnungsmäßig richtig sei, und wurde bei dieser Gelegenheit auch der Beharrungs-Zustand erörtert, welcher bei dem beabsichtigten Umlageverfahren nach von Wödtke (sein Kommentar Seite 95 und 119) in 75 Jahren, nach anderen Berechnungen schon in einigen 50 Jahren eintritt.

Von anderer Seite wurde treffend darauf aufmerksam gemacht, daß präzise Bestimmungen über die Anbringung der Mittel durch das Umlageverfahren und der ausführliche Hinweis auf verschiedene Formulierungen derselben mit Bezugnahme auf die §§ 72—74 des Gesetzes im Normalstatut unerlässlich seien; es